



Wahlreglement für die Vorstandswahlen der GöV

1. Grundlagen

Das vorliegende Wahlreglement der Gönnervereinigung der Schweizer Paraplegiker-Stiftung (GöV) regelt die Vorbereitung und Abwicklung der Vorstandswahlen.

2. Wahlausschreibung und Wahlempfehlung durch den Vorstand

- 2.1 Soweit von bisherigen Vorstandsmitgliedern keine Demission vorliegt, treten letztere zur Wiederwahl an.
- 2.2 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung (mindestens 30 Tage vor der Versammlung) im Organ „Paraplegie“ informiert der Vorstand über allfällige Demissionen aus dem Vorstand und gibt die Namen derjenigen Vorstandsmitglieder bekannt, welche zur Wiederwahl antreten.
- 2.3 Neue Kandidaten und Kandidatinnen haben ihre Kandidatur sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Erfahrungen für die anstehende Vorstandsarbeit dem Vorstand mindestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Als Datum gilt der Poststempel resp. der Email-Versand mit Lesebestätigung.
- 2.4 Mitglieder des Vorstandes sowie neue Kandidaten und Kandidatinnen müssen Mitglied der GöV sein.
- 2.5 Der Vorstand prüft die neu eingereichten Kandidatendossiers und gibt an der Mitgliederversammlung eine Wahlempfehlung ab.

3. Wahlen an der Generalversammlung

- 3.1 Die Wahlen gestalten sich gemäss dem in den Statuten festgelegten Prozedere. Der Präsident bzw. die Präsidentin der GöV stellt die Kandidierenden vor und gibt die Wahlempfehlung des Vorstands bekannt. Kandidierende die ihre Kandidatur nicht vorgängig beim Vorstand eingereicht haben (Ziff. 2.3) können von der Mitgliederversammlung nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der GöV wird vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet.
- 3.2 Falls sich bis zu den entsprechenden Terminen nicht genügend Kandidierende finden bzw. die Kandidierenden von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden, bleiben die entsprechenden Vakanzen bestehen.

4. Änderungen und Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Vorstand anlässlich seiner Sitzung vom 10.02.2016 genehmigt (vgl. Art. 20 Abs. 3 der Statuten) und tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident

Heinz Frei

Der Vize-Präsident

Dr. med. Hans-Georg Koch